

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Jugendkunstschule Teltow

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow hat in ihrer Sitzung am 27. Mai 2020 gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) nachfolgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Jugendkunstschule Teltow beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Jugendkunstschule Teltow – im Folgenden Jugendkunstschule genannt – ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Teltow.
- (2) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung regelt die Nutzungsbedingungen sowie die Entgelte für die Kurse an der Jugendkunstschule.
- (3) Mit der Beanspruchung von Leistungen der Jugendkunstschule werden die Nutzungsbedingungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung anerkannt.
- (4) Die Teilnahme an den Kursen der Jugendkunstschule ist nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung kostenpflichtig.
- (5) Entgeltschuldner sind Teilnehmende, die Leistungen der Jugendkunstschule in Anspruch nehmen. Bei Minderjährigen verpflichten sich die gesetzlichen Vertreter.
- (6) Die Kursentgelte sind Jahresentgelte.
- (7) Der Kurszeitraum entspricht dem Schuljahr und beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.
- (8) In den Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen finden keine Kurse statt. Beginn, Ende und Dauer der Schulferien sowie Feiertage richten sich nach den Festlegungen des zuständigen Ministeriums des Landes Brandenburg.
- (9) Workshops und andere Projekte der Jugendkunstschule sind von den Bestimmungen aus § 3 ausgenommen.

§ 2 Anmeldung

- (1) Teilnehmende melden sich durch Ausfüllen und Unterzeichnen eines schriftlichen Anmeldeformulars in der Jugendkunstschule an. Die dort erforderlichen Angaben zur Person sind schriftlich zu hinterlegen.
- (2) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die Anmeldung nur mit Unterschrift der gesetzlichen Vertreter gültig.
- (3) Workshops und andere Projekte der Jugendkunstschule sind von § 2 Abs. 1 ausgenommen.
- (4) Mit Unterschrift des Anmeldeformulars wird die Benutzungs- und Entgeltordnung anerkannt und die Anmeldung gilt als Vertrag.

§ 3 Entgelte

Für die Teilnahme an den Kursen der Jugendkunstschule werden die folgenden Entgelte erhoben:

Altersklasse	Halbjahresentgelt	Jahresentgelt
Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	36 €	72 €
ab vollendetem 18. Lebensjahr	72 €	144 €

§ 4 Entgeltbefreiung

- (1) Von der Zahlung des Kursentgelts sind befreit:
 - Teilnehmende bzw. Eltern von an Kursen teilnehmenden Kindern, die ALG II, Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter, Leistungen nach dem AsylbLG oder vergleichbare Sozialleistungen empfangen;
 - Heimkinder bzw. Pflegekinder, die eine wirtschaftliche Erziehungshilfe nach den Vorschriften des Kinder- und Jugendhilfegesetzes erhalten;
 - Teilnehmende, die gemäß § 4 des Schwerbehindertengesetzes einen Grad der Behinderung von mindestens 50 anerkannt haben;
 - Teilnehmende an Kursen, die einen übergeordneten öffentlichen Zweck verfolgen (z.B. Kurse, deren Arbeitsergebnisse einen Beitrag zu öffentlichen Anlässen und Jubiläen leisten). Diese Kurse stellen im Angebot der Jugendkunstschule eine Ausnahme dar.
- (2) Entsprechende Nachweise sind der Leitung der Jugendkunstschule vorzulegen. Die Entgeltbefreiung gilt nur für die Dauer des auf dem Nachweis bewilligten Zeitraums.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für die Entgeltbefreiung nach § 4 Abs. 1 weg, ist ab dem 1. des Folgemonats das anteilige Halbjahresentgelt zu entrichten.

§ 5 Entgelterstattung/Versäumnis

- (1) Eine Entgelterstattung erfolgt nur dann, wenn seitens der Jugendkunstschule der Kurs länger als drei Wochen ausfällt. Das Entgelt wird nach Beendigung eines Schulhalbjahres anteilig erstattet.
- (2) Eine Erstattung erfolgt nicht, wenn für den Ausfall Nachholtermine angeboten werden. Hierzu können die Nachholtermine auch außerhalb der regulären Kurszeit festgelegt werden.
- (3) Eine Entgelterstattung bei zeitweiligem Fehlen der Kursteilnehmerin/des Kursteilnehmers ist grundsätzlich nicht möglich. Zudem besteht kein Anspruch auf ein Nachholen der versäumten Kurseinheiten.
- (4) Wenn an einem Kurs weniger als fünf Teilnehmende angemeldet sind, behält sich die Leitung der Jugendkunstschule das Recht vor, den Kurs einzustellen. In diesem Fall wird das Entgelt anteilig erstattet und der Teilnehmer hat das Recht der außerordentlichen Kündigung.
- (5) Eine Erstattung bereits eingezahlter Entgelte für die Teilnahme an Workshops erfolgt nur dann, wenn seitens der Jugendkunstschule der Workshop nicht stattfindet. Eine Erstattung des Entgeltes ist ausgeschlossen, wenn die Teilnehmerin/der Teilnehmer den Workshop nicht antritt. Es besteht kein Anspruch auf einen Nachholtermin.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Das Entgelt wird grundsätzlich zum 1. August eines Jahres und zum 1. Februar des darauffolgenden Jahres, spätestens jedoch mit Beginn der Teilnahme, für das gesamte Kurshalbjahr in einem Betrag fällig.
- (2) Wird das Vertragsverhältnis im Verlauf eines Schuljahres begründet, wird das Entgelt anteilig ab dem Monat der ersten Teilnahme berechnet. Dabei zählen angefangene Monate wie volle Monate.
- (3) Das Entgelt kann mittels einer Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren von der Stadt Teltow eingezogen werden. Sofern keine Einzugsermächtigung erteilt wird, ist das Entgelt nach Rechnungslegung auf das Konto der Stadt Teltow einzuzahlen. Eine Barzahlung ist bei der Stadtkasse der Stadt Teltow möglich.
- (4) Bei schriftlichen Mahnungen zur Bezahlung der Entgelte wird eine Mahngebühr nach § 4 BbgKostO erhoben. Bei Nichtzahlung erfolgt die Beitreibung nach § 25 VwVG Bbg. Die Kosten hierfür sind von der Teilnehmerin/dem Teilnehmer zu tragen.

§ 7 Kündigung

- (1) Der Anmeldevertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum 31. Januar und zum 31. Juli eines Jahres gekündigt werden.
- (2) Eine formlose Kündigung ist schriftlich an die Leitung der Jugendkunstschule zu richten.
- (3) Sofern keine fristgemäße Kündigung bei der Leitung der Jugendkunstschule eingegangen ist, bleibt das Vertragsverhältnis auf unbefristete Zeit bestehen.

§ 8 Datenschutz

- (1) Die Jugendkunstschule erhebt, verarbeitet und speichert die Daten der Teilnehmenden unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, BDSG) sowie der ergänzenden gesetzlichen Regelungen des Landes Brandenburg. Die Datenverarbeitung erfolgt zur Erfüllung eines Vertragsverhältnisses bzw. auf Basis einer Einwilligungserklärung.
- (2) Die Jugendkunstschule erfasst, verarbeitet und speichert die folgenden erforderlichen personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zwecke der Verwaltung, des Einzuges der Teilnahmegebühren und der Übermittlung von Informationen rund um die Jugendkunstschule durch die Stadt Teltow: Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, vollständige Adresse des Wohnsitzes sowie Telefonnummer. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden zusätzlich Name, Adresse und Telefonnummer der gesetzlichen Vertreter erfasst, verarbeitet und gespeichert. Weitere Angaben (wie E-Mail-Adresse zu Kommunikationszwecken) sind freiwillig.
- (3) Eine Übermittlung von Teilen der in § 8 Abs. 2 aufgeführten Daten an die beteiligten Behörden findet nur im Rahmen der Verwaltung statt. Diese Datenübermittlungen sind notwendig zum Zweck der Organisation.
- (4) Eine Datenübermittlung an Dritte findet nicht statt. Eine Ausnahme stellt die Weitergabe der Kontaktdaten (Name, Vorname und Telefonnummer) der Teilnehmenden an das Personal der Jugendkunstschule, die Kursleiterin/den Kursleiter oder an die, von der Jugendkunstschule Beauftragten dar. Diese dient ausschließlich der Informationsübermittlung im Falle von kurzfristigen Kursausfall, in Notfällen o.ä..
- (5) Eine Datennutzung für Werbezwecke findet nicht statt.
- (6) Der Teilnehmerin/Dem Teilnehmer steht jederzeit und grundsätzlich das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung und Widerspruch zu. Eine Löschung der Daten hat zur Folge, dass keine Leistungen der Jugendkunstschule mehr beansprucht werden können und die Anmeldung an einem Kurs, Workshop, Projekt, o.ä. der Jugendkunstschule erlischt. In diesem Fall werden alle personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht, es sei denn, es bestehen noch offene Forderungen der Jugendkunstschule gegen die Teilnehmerin/den Teilnehmer. Eine Erstattung des Entgeltes ist – auch anteilig – ausgeschlossen.
- (7) Auch nach Beendigung des Kurses werden die personenbezogenen Daten vorbehaltlich eines Widerrufs der Einwilligung des/der Betroffenen nach gesetzlichen Vorgaben zweckgebunden gespeichert.
- (8) Eine Änderung der in § 8 Abs. 2 aufgeführten personenbezogenen Daten ist der Leitung der Jugendkunstschule unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Wurde der Mitteilungspflicht nach § 8 Abs. 8 nicht nachgegangen und sind dadurch etwaige Zahlungsaufforderungen nicht bei der Teilnehmerin/dem Teilnehmer angekommen, besteht kein Recht auf Teilnahme am Kurs.

§ 9 Hausrecht, Hausordnung und Verhalten in der Jugendkunstschule

- (1) Das Personal der Jugendkunstschule, die Kursleiterinnen/Kursleiter sowie die, von der Jugendkunstschule Beauftragten üben das Hausrecht aus. Deren Anordnungen ist Folge zu leisten.

- (2) Die Räume der Jugendkunstschule im Bürgerhaus Teltow stehen im Eigentum der Stadt Teltow. Neben den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung gilt die Hausordnung des Bürgerhauses Teltow.
- (3) Nach Beendigung der Nutzung der Räume der Jugendkunstschule sind diese in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu verlassen. Tische sind abzuwischen und Farbspritzer, Klebereste o.ä. auf dem Mobiliar, dem Boden sowie allen anderen Flächen umgehend zu entfernen.
- (4) Mit dem Mobiliar, Gebrauchsmaterial sowie Werkzeug der Jugendkunstschule ist ordentlich und sachgerecht umzugehen.
- (5) Während der Nutzung entstehende Schäden sind unverzüglich dem Personal der Jugendkunstschule, der Kursleiterin/dem Kursleiter oder den, von der Jugendkunstschule Beauftragten zu melden.

§ 10 Haftung

- (1) Die Jugendkunstschule haftet für einen Schaden, sofern dieser von ihr, ihren Personal, ihren Kursleiterinnen/Kursleiter oder ihren Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist.
- (2) Für die von einer Teilnehmerin/einem Teilnehmer in die Räume eingebrachten Gegenstände übernimmt die Jugendkunstschule keinerlei Haftung. Entstehen durch die Nutzung mitgebrachter Materialien, Werkzeuge und Geräte Schäden am Vertragsgegenstand, so haftet ausschließlich die Teilnehmerin/der Teilnehmer. Die Unterbringung erfolgt ausschließlich auf die Gefahr des jeweiligen Eigentümers.
- (3) Für Garderobe wird von der Jugendkunstschule keine Haftung übernommen.
- (4) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Teilnehmerin/des Teilnehmers wird keine Haftung übernommen.

§ 11 Ausschluss von der Teilnahme

- (1) Personen, die gegen Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sowie der Hausordnung verstoßen oder Anordnungen des Personals der Jugendkunstschule, der Kursleiterinnen/Kursleiter sowie den, von der Jugendkunstschule Beauftragten missachten, können von der Jugendkunstschule zeitweilig, bei wiederholten und schwerwiegenden Verstößen auch dauerhaft von der Teilnahme von Kursen, Workshops, Projekte o.ä. ausgeschlossen werden.
- (2) Bei dauerhaftem Teilnahmeausschluss wird das bereits eingezahlte Entgelt – auch anteilig – nicht erstattet.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Nutzung der Angebote der Jugendkunstschule Teltow vom 24. September 2014 außer Kraft.

Teltow, den 28.05.2020

Thomas Schmidt
Bürgermeister

- Siegel -